



**vfggh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfggh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfggh.gv.at)

[www.vfggh.gv.at](http://www.vfggh.gv.at)

## Presseinformation

### **Stadt Klagenfurt Auftraggeber des Stadions für Fußball-EM 2008**

#### **UVS Kärnten daher für Einsprüche im Vergabeverfahren zuständig**

Der Verfassungsgerichtshof hat den negativen Kompetenzkonflikt, wer für die Kontrolle des Vergabeverfahrens Stadion Klagenfurt zuständig ist, wie folgt entschieden:

- 1) Für den Verfassungsgerichtshof ist es eindeutig, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt öffentlicher Auftraggeber ist. Es geht aus dem Verfahren klar hervor, dass stets die Landeshauptstadt Klagenfurt und niemand anderer beabsichtigte, den Bauauftrag mit der in Aussicht genommenen Bietergemeinschaft abzuschließen.
- 2) Der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten hat sich daher fälschlicherweise für unzuständig erklärt, Einsprüche im Vergabeverfahren zu behandeln. Die entsprechenden Bescheide des UVS Kärnten sind aufgehoben.
- 3) Die Einsprüche gegen das Vergabeverfahren Stadion Klagenfurt beim UVS Kärnten sind damit wieder offen. Seine Entscheidungen können in Hinblick auf Schadenersatzforderungen relevant sein.
- 4) Das Bundesvergabeamt hat sich zu Recht für unzuständig erklärt, Einsprüche im Vergabeverfahren Stadion Klagenfurt zu behandeln.

5) Im Vergabeverfahren Stadion Klagenfurt ist es zu Unklarheiten im Verhalten der Auftraggeberseite gekommen. So ist in der ersten Stufe des Vergabeverfahrens (Bekanntmachung samt Teilnahmeunterlagen für die erste Stufe) "irrtümlich", wie von Seiten der Bundesregierung im Verfahren betont wurde, der Bund als Auftraggeber genannt worden.

Dies mag zu einer Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens führen, deren Feststellung für Schadenersatzforderungen relevant sein kann. Darüber hatte der Verfassungsgerichtshof im Verfahren zum Kompetenzkonflikt jedoch keine Entscheidung zu treffen.